

Sitzung vom 1. September 1993

**2673. Motion
(Schaffung eines Gesetzes zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen)**

Kantonsrat Ruedi Winkler, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 10. Mai 1993 folgende Motion eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat ein Gesetz vorzulegen, das vorsieht, dass Unternehmen, die dem «Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven» unterstehen, ab einer bestimmten Höhe der Arbeitslosigkeit einen Teil der freien Stellen mit Arbeitslosen besetzen müssen, die ein Jahr oder länger arbeitslos sind.

Die Zahl der mit Arbeitslosen zu besetzenden freien Stellen hängt von der Anzahl Arbeitsplätze und der Ertragskraft des Unternehmens ab.

Der Regierungsrat bestimmt, ab welcher Höhe der Arbeitslosenquote dieses Gesetz zur Anwendung kommt.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zur Motion Ruedi Winkler, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Gestützt auf Art. 31 quinquies der Bundesverfassung (BV), der die Kompetenz zu konjunkturpolitischen Massnahmen dem Bund überträgt, hat dieser das Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven vom 20. Dezember 1985 (ABRG) erlassen. Das Gesetz regelt die Bildung und Verwendung von steuerbegünstigten Reserven zur Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmassnahmen durch Unternehmen der privaten Wirtschaft. Berechtigt zur - freiwilligen - Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven sind Unternehmen mit in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmern. Der Bund gewährt für diese Reserven Steuervergünstigungen, wenn auch Kanton und Gemeinden solche gewähren, was gemäss kantonalem Gesetz über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven vom 12. Juni 1988 zutrifft. Freigabe und Verwendung der aufgrund des ABRG gebildeten Reservevermögens werden vom Bund geregelt; für die Entscheide sind die Bundesbehörden zuständig. Die Kantone haben lediglich die steuerrechtliche Behandlung der Arbeitsbeschaffungsreserven im Kanton und den Vollzug zu regeln. Es steht ihnen nicht zu, im Rahmen der Gesetzgebung über die steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven zusätzliche Massnahmen wie die von der Motion verlangte Verpflichtung zur Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen einzuführen. Die Verknüpfung der Arbeitsbeschaffungsreserven mit derartigen Auflagen hätte im übrigen zur Folge, dass die Unternehmen nicht mehr bereit wären, solche Reserven zu bilden.

Auch wenn die Motion lediglich den Kreis der zur Beschäftigung von Arbeitslosen verpflichteten Unternehmen analog zum ABRG bestimmen will, ist die geforderte kantonale Gesetzesregelung unzulässig. Mit der Verpflichtung zur Anstellung von Langzeitarbeitslosen bei hoher Arbeitslosigkeit würde in die Vertragsfreiheit, zu der insbesondere die freie Wahl des Vertragspartners gehört, eingegriffen. Einschränkungen der Vertragsfreiheit sind aber nur so weit zulässig, als sie mit der verfassungsrechtlich garantierten Handels- und Gewerbefreiheit vereinbar sind. Die Kantone können gestützt auf Art. 31 Abs. 2 BV die Handels- und Gewerbefreiheit aus polizeilichen und - gemäss neuerer Rechtsprechung - auch aus sozialen oder sozialpolitischen Gründen einschränken. Wirtschaftspolitische Massnahmen, d. h. staatliche Vorkehren zur Lenkung oder Beeinflussung des wirtschaftlichen Geschehens, sind ihnen dagegen grundsätzlich untersagt; sie wären auch nicht sinn-

voll. Da das von der Motion verlangte Gesetz als Massnahme gegen die Dauerarbeitslosigkeit erlassen werden soll und es sich somit um eine wirtschaftspolitisch motivierte Einschränkung der privatwirtschaftlichen Tätigkeit handelt, fehlt dem Kanton die entsprechende Rechtsetzungskompetenz. Im übrigen ist fraglich, ob die weiteren, kumulativen Voraussetzungen für eine gültige Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit (Verhältnismässigkeit, Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden) erfüllt wären.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft

Zürich, den 1. September 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiler